



FACHHOCHSCHULE
KOBLENZ
University of Applied Sciences

**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 03/2011**

Koblenz, 25.06.2011
Herausgeberin: Die Präsidentin der Fachhochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
I. Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten	3
Dienstanweisung über den Zugriff auf Daten auf dienstlich zur Verfügung gestellten IT-Endgeräten und Netzlaufwerken vom 08.06.2011	3
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	8
Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang "Bachelor of Arts" Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Fachhochschule Koblenz vom 07.04.2011	8
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang "Master of Business Administration" (PO-MBA) an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 13.04.2011	14
Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) an der Fachhochschule Koblenz vom 09.06.2011	15
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Applied Physics" an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 08. Juni 2011	35
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business/Sportmanagement mit dem Abschluss "Master of Arts" (M.A.) an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 27.05.2011	37
Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 08. Juni 2011	39
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaftslehre "Bachelor of Science in Business Administration" an der Fachhochschule Koblenz vom 18. Mai 2011	63
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre "Master of Science in Business Management" an der Fachhochschule Koblenz vom 18. Mai 2011	64
Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Wintersemester 2011/12 vom 24. Juni 2011	66
Berichtigung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieur- Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz vom 21.06.2011	70

I. Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten

Dienstanweisung über den Zugriff auf Daten auf dienstlich zur Verfügung gestellten IT-Endgeräten und Netzlaufwerken vom 08.06.2011

§ 1 Gegenstand und Ziel der Regelung

(1) In der FH Koblenz existieren bisher keine Regelungen über die private Nutzung von dienstlich zur Verfügung gestellten IT-Ressourcen (PC, Notebooks, Handys) und den Zugriff auf dienstlich zur Verfügung gestellte Netzlaufwerke sowie Regelungen über die Nutzung von elektronischen Kommunikationssystemen (E-Mail). Die Fachhochschule möchte auf ein ausdrückliches Verbot der gelegentlichen privaten Nutzung dieser Ressourcen verzichten. Allerdings entsteht dadurch das Problem, dass es unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten selbst im Notfall, z. B. bei schwerer Krankheit oder Tod des Beschäftigten, u. U. unzulässig ist, die gespeicherten Daten einzusehen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Interessen und die gesetzlichen Auflagen der FH Koblenz mit der Sicherung der Persönlichkeitsrechte der Bediensteten und dem Schutz ihrer personenbezogenen Daten in Einklang zu bringen, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen sowie auf Rechtssicherheit und Datensicherheit hinzuwirken.

(2) Diese Dienstanweisung gilt nicht für das Vorgehen im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten, bei denen das Vorgehen ggf. mit den Strafverfolgungsbehörden abzustimmen ist.

§ 2 Speicherung der Daten

Private Daten, die auf Verzeichnissen abgelegt werden, die dem routinemäßigen Sicherungsprozess unterliegen, werden durch die FH Koblenz zusammen mit den dienstlichen Daten gesichert und ggf. entsprechend archiviert.

§ 3 Einsichtnahme aus wichtigem Grund

(1) Die Einsichtnahme in Daten auf IT-Endgeräten oder Netzlaufwerken, die für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund für die Einsichtnahme vorliegt und diese unter Abwägung der Belange der / des Beschäftigten erforderlich ist. Dieses sowie das nachfolgend beschriebenen Verfahren gilt nicht für die Nutzung von E-Mail-Systemen und den Umgang mit E-Mails für welche die besonderen Regelungen der §§ 4 bis 6 gelten.

(3) Für den Fall, dass es dienstlich erforderlich ist, dienstliche Daten auf IT-Endgeräten oder Netzlaufwerken, die für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind, einzusehen gilt folgendes Verfahren, wenn die oder der betroffene Beschäftigte selbst nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist mitzuwirken oder seine Zustimmung dazu zu erteilen. Davon ausgenommen ist die Einsichtnahme in private E-Mails, für die die Sonderregelungen der §§ 4 bis 6 gelten:

- Die Organisationseinheit, in der die oder der Beschäftigte tätig ist, stellt einen Antrag an die Hochschulleitung.
- In dem Antrag sind das dienstliche Interesse an der Einsichtnahme und die Erforderlichkeit für das Eingreifen nach dieser Dienstanweisung zu begründen sowie das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Einsichtnahme darzulegen. Erforderlich ist ein derartiger Zugriff auf Daten nur dann, wenn die oder der Beschäftigte die Daten in diesem Zeitraum nicht selbst zur Verfügung stellen kann, seine Zustimmung nicht oder nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens möglich ist und die Daten nicht auf anderem Weg mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können.

- Die Präsidentin oder bei deren Abwesenheit ein anderes Mitglied der Hochschulleitung entscheiden über die Erforderlichkeit des Zugriffs auf die Daten. Die Entscheidung und die ausschlaggebenden Gründe sind aktenkundig zu machen.
- Ist entschieden worden, dass der Zugriff auf die Daten erfolgen soll, erfolgt die Umsetzung durch das Rechenzentrum in Anwesenheit eines Mitglieds des Personalrates, bei Beschäftigten, für die der Personalrat zuständig ist, bei Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen in Anwesenheit des Dekans oder der Dekanin oder dessen / deren Stellvertreter oder eines Mitglieds der Hochschulleitung. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen und das Ergebnis der Hochschulleitung und ggf. der oder dem betroffenen Beschäftigten mitzuteilen.
- Bei diesem Vorgang zufällig entdeckte private Daten sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

§ 4 Nutzung der E-Mail-Kommunikationssysteme

(1) Der Zugang zum E-Mail-System wird zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Eine etwaige private Nutzung des Telekommunikationsdienstes ist nur in geringfügigem Umfang (und auch nur in Pausen) zulässig, soweit die dienstliche Aufgabenerfüllung sowie die Verfügbarkeit des Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt werden und rechtliche Grundsätze dem nicht entgegenstehen.

(2) Die private Nutzung des dienstlichen E-Mail-Systems bzw. der dienstlichen E-Mail-Adresse ist verboten. Eine private Nutzung nach vorheriger Einwilligung/Bestätigung der Kenntnis dieser Dienstanweisung ist zulässig. Hierbei hat die E-Mailkorrespondenz generell dienstlichen Charakter und kann entsprechend behandelt werden. Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Durch die private Nutzung des dienstlichen E-Mailaccounts erklärt der Bedienstete seine Einwilligung in die Gleichbehandlung der privaten und dienstlichen Nutzung; sollte er hiermit nicht einverstanden sein gilt ein Verbot der Privatnutzung für den Bediensteten. Die Kenntnisnahme wird durch ein entsprechendes Formular dokumentiert.

(3) Zur Absicherung der hochschuleigenen Systeme werden alle eingehenden und ausgehenden Daten einer Prüfung auf schädlichen Inhalt (Viren, ausführbarer Code etc.) unterzogen und bei Bedarf isoliert. Die FH Koblenz ist auch zum Einsatz von Content- und Spam-Filtern etc. berechtigt.

§ 5 Regelungen für die Nutzung von E-Mails

(1) Gesendete und empfangene E-Mails sind dienstliche Post und können grundsätzlich archiviert werden. Für den Fall einer geplanten Abwesenheit (z. B. Urlaub, Weiterbildung) von mehr als zwei Arbeitstagen, ist durch den Bediensteten eine automatische Antwort (Autoresponse) einzurichten, die auf die Abwesenheit hinweist und für zeitkritische Anfragen einen organisatorischen Vertreter/-in benennt.

(2) Im Falle einer ungeplanten Abwesenheit (z. B. Krankheit) ist die FH Koblenz nach drei Arbeitstagen berechtigt, einen solchen Autorespons einzurichten. Hierzu haben die Leiter/-innen der jeweiligen Organisationseinheiten entsprechende Vertreter zu benennen. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, dass auch auf die E-Mails zugegriffen werden muss, die vor der Einrichtung einer Vertretungsregelung im entsprechenden Postfach eingetroffen sind. In diesen Fällen können private E-Mails auch vom Vertreter im E-Mail-Postfach gelesen werden. Private, aber fälschlich als dienstlich behandelte E-Mails sind nach Bekanntwerden des privaten Charakters dem Bediensteten zur alleinigen Kenntnis zu geben.

§ 6 Protokollierung und Kontrolle

(1) Es findet eine Protokollierung gemäß Anlage 1 statt.

(2) Die Protokolle werden zu Zwecken der

- Analyse und Korrektur technischer Fehler,
- Gewährleistung der Systemsicherheit,
- Optimierung des Netzes,
- statistischen Feststellung des Gesamtnutzungsvolumens,
- Stichprobenkontrollen,
- Missbrauchskontrolle,
-

verwendet.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Anweisung gelten die Benutzungsordnungen der Rechenzentren sowie die gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz bekannt gemacht und tritt am Tage nach dessen Veröffentlichung in Kraft.

Koblenz, den 08.06.2011

Fachhochschule Koblenz
Prof. Ingeborg Henzler
Präsidentin

Anlage 1: Protokollierung*1. Verbindungsdaten für die E-Mail-Nutzung*

Die Verbindungsdaten für die E-Mail-Nutzung werden mit Angaben von

- Datum / Uhrzeit
- Adressen von Absender und Empfänger
- Übertragenen Dateityp
- Übertragener Datenmenge

protokolliert.

Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich ein, dass meine private Nutzung des dienstlichen E-Mailaccounts an der FH Koblenz derart rechtlich behandelt wird, als wäre sie rein dienstlich. Mit dieser Einwilligung wird mir die private Nutzung des Emailaccounts durch die Fachhochschule Koblenz gestattet.

Über die Folgen der Behandlung meiner privaten Nutzung bin ich durch das Informationsschreiben und die Dienstanweisung informiert worden und habe diese zur Kenntnis genommen.

...../.....

Ort/Datum

.....

Name, Vorname, Fachbereich / zentr. Einrichtung

.....

Unterschrift

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts“ Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Fachhochschule Koblenz vom 07.04.2011

Auf der Grundlage des § 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) des Landes Rheinland-Pfalz vom 21.07.2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 09. Juli 2010 i. V. mit § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Studiengangs „Bachelor of Arts“ Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Fachhochschule Koblenz vom 20. November 2007 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen am 02.02.2011 die folgende Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 5 Bewertungskriterien
- § 6 Zulassung zum Studium; Wiederholung
- § 7 In-Kraft-Treten, Gültigkeit

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Eignungsprüfung für den Studiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (B.A.) an der Fachhochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwesen, RheinMoselCampus, Standort Koblenz.
- (2) Die Eignungsprüfung soll Aufschluss über die besondere Eignung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber geben. Der Grad der Eignung wird anhand der
 - a) Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung,
 - b) bislang absolvierten Weiterbildungsbiografie,
 - c) Motivation für die Wahl des Studiengangs und
 - d) fachlichen und sozialen Kompetenzfestgestellt.

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt voraus:
 - a) eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG,
 - b) den Nachweis einer qualifizierten Berufsausbildung (Erzieher/-in mit staatlicher Anerkennung oder eine laut Fachkräftevereinbarung von Rheinland-Pfalz Nr. 3 gleichwertige Berufsausbildung) und
 - c) eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich von Kindertageseinrichtungen bzw. der Pädagogik der Kindheit.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme an der Eignungsprüfung endet am 15. Dezember (bei Bewerbungen für das kommende Sommersemester) und am 15. Juni des Jahres (bei Bewerbungen für das Wintersemester), in dem das Studium begonnen werden soll. Die Bewerbung um einen Studienplatz bei der ZFH hat die Anmeldung zur Eignungsprüfung zur Folge.
- (3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort rechtzeitig vor dem Prüfungstermin geladen.

§ 3

Prüfungskommission für die Eignungsprüfung

- (1) Es werden Prüfungskommissionen gegründet, die zum einen die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium prüfen und über besondere Fragen der Zulassung (z.B. bezüglich der Ausbildung/Berufstätigkeit) entscheiden.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von einer der gebildeten Prüfungskommissionen abgenommen.
- (3) Die Prüfungskommissionen werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen eingesetzt.
- (4) Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwesen und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.

§ 4

Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung berücksichtigt gemäß § 1 (2)
 - a) die Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung,
 - b) die bislang absolvierte Weiterbildungsbiografie,
 - c) die Motivation für die Wahl des Studiengangs und
 - d) die fachliche und soziale Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Bei der Bewertung der Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung werden aufgrund der bei der Bewerbung eingereichten Nachweise über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 Punkte vergeben.
- (3) Die bislang absolvierte Weiterbildungsbiografie wird über eine Auflistung der absolvierten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 2 vergeben.
- (4) Die Motivation für die Wahl des Studiengangs wird über eine von den Bewerberinnen und Bewerbern auf maximal einer DIN A_4-Seite (maschinenschriftlich) darzulegende Begründung für die Studienwahl überprüft. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 3 vergeben.

- (5) Die fachliche und soziale Kompetenz wird in einem Prüfungsgespräch von mindestens 20 Minuten Dauer vor einer Prüfungskommission festgestellt. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern und Bewerberinnen sind zulässig, wobei das Gruppengespräch maximal 1 Stunde dauern soll. Die Prüfungskommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden. Bewerberinnen können beantragen, dass die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an dem Prüfungsgespräch teilnimmt. Die Punkte für diesen Nachweis werden gemäß § 5 Abs. 4 vergeben.
- (6) Über das Prüfungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer sowie die Inhalte, die erreichte Punktzahl und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs einschließlich einer kurzen inhaltlichen Begründung festhält. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Eine Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (7) Bei der mündlichen Prüfung können Studierende des Studiengangs anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.
- (8) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind in der Eignungsprüfung zu berücksichtigen. Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen können beantragen, dass der oder die Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung der Fachhochschule Koblenz an dem Prüfungsgespräch teilnimmt.
- (9) Die Bewerberinnen und Bewerber können bis zu sechs Monate nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

§ 5

Bewertungskriterien

- (1) Bei der Bewertung der Berufs- und insbesondere Leitungserfahrung im Berufsfeld der Kindertageseinrichtungen und anderen Einrichtungen der Pädagogik der Kindheit werden bis zu 30 Punkte vergeben:
 - mindestens 10 bis maximal 15 Punkte für eine zwei- bis fünfjährige Berufserfahrung
 - bis zu 15 Punkte zusätzlich für eine ein- bis mehrjährige Leitungstätigkeit, stellvertretende Leitungstätigkeit oder besondere berufliche Erfahrungen, z.B. Trägerverantwortung, übergreifende Leitungstätigkeit, etc. (jeweils ca. 1 Punkt pro Jahr).
- (2) Bei der Bewertung der Weiterbildungsbiografie werden insgesamt 10 Punkte vergeben, deren Verteilung sich insbesondere danach richtet, ob die Fort- und Weiterbildung leitungsbezogene Inhalte zum Gegenstand hatte. Neben den Inhalten werden Aktualität und Umfang der Fortbildung beurteilt.
- (3) Bei der Bewertung der Motivation zur Wahl des Studiengangs werden insgesamt maximal 20 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:
 - Berufliche Ziele und Perspektiven
 - Gründe für die Wahl des Studiengangs
 - Reflexion des bisherigen beruflichen Werdegangs.
- (4) Bei der Überprüfung der im Prüfungsgespräch festzustellenden fachlichen und sozialen Kompetenzen können insgesamt 40 Punkte nach folgenden Kriterien vergeben werden:
 - Kurzpräsentation (ca. 5 Minuten) eines Themas nach Wahl aus dem Bereich der bisherigen beruflichen Schwerpunkte und der anschließenden Diskussion der Präsentation (max. 16 Punkte) sowie
 - der Verlauf des Prüfungsgesprächs (max. 24 Punkte).
- (5) Insgesamt können maximal 100 Punkte vergeben werden. Das Nicht-Erreichen der Mindestpunktzahl von 40 Punkten von insgesamt 60 Punkten in den Bewertungskategorien eins bis drei schließt die Teilnahme an der nächsten Stufe der Eignungsprüfung (Prüfungsgespräch) aus. Die Eignungsprüfung gilt damit als nicht bestanden. In der Bewertungskategorie vier (Prüfungsgespräch) sind 30 von 40 Punkten zu erzielen, um die Eignungsprüfung zu bestehen.

§ 6

Zulassung zum Studium; Wiederholung

- (1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt gemäß § 6 Abs. 7 STPVLVO ausschließlich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 2. Eine Vergabe nach Wartezeit oder anderen Quoten erfolgt nicht.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze bestimmt sich aus der Anzahl der erreichten Punkte des bestandenen Eignungsprüfungsgesprächs. Bei Punktgleichheit entscheidet die Anzahl der erreichten Punkte nach § 5 Abs. 3.
- (3) Das Eignungsprüfungsgespräch darf zwei Mal wiederholt werden. Es gelten die Fristen nach § 2 Abs. 2.

§ 7

In-Kraft-Treten, Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit an der Fachhochschule Koblenz vom 14.03.2005 (St.Anz. S. 551) gilt letztmalig für das Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2011.

Koblenz, den 07.04.2011

Der Dekan des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. Günter J. F r i e s e n h a h n

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ (PO-MBA) an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 13.04.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 29 Abs. 4, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl 2003, S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. 2010, S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen am 13. April 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung (PO-MBA) beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

1. § 8 Abs. 5 PO-MBA wird wie folgt gefasst: „(5) Schriftliche Prüfungen sind grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“
2. § 8 PO-MBA wird nach Abs. 6 um folgenden Absatz 7 ergänzt: „(7) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage.“
3. § 17 PO-MBA wird aufgehoben.
4. § 18 Abs. 1 Satz 7 PO-MBA wird gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Änderungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.
2. Studierende, die das Studium in dem weiterbildenden Fernstudiengang „Master of Business Administration“ vor Inkrafttreten dieser Änderungsprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Remagen, den 13. April 2011

Prof. Dr. Lutz Thieme
Dekan des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebs- und Sozialwirtschaft
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Mathias Graumann

Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung (dual) an der Fachhochschule Koblenz vom 09.06.2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz am 06.04.2011 die folgende Prüfungsordnung für den internetgestützten Fernstudiengang Bachelor of Arts: Bildung & Erziehung an der Fachhochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

I. Allgemeines	17	
§ 1 Zweck und Umfang der Bachelorprüfung		17
§ 2 Abschlussgrad		17
§ 3 Zugangsvoraussetzungen		17
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes		18
§ 5 Prüfungsausschuss		18
§ 6 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit		19
II. Module, Prüfungen und Studienleistungen	21	
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen		21
§ 8 Studienzeiten und Fristen		22
§ 9 Mündliche Prüfungen		22
§ 10 Schriftliche Prüfungen		23
§ 11 Projektarbeit		24
§ 12 entfällt		
§ 12 a Berufspraktische Studien		24
§ 13 Abschlussarbeit		25
§ 14 entfällt		
§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten		26
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß		27
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung		27
§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit		28
§ 19 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen		28
§ 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis		29
§ 21 Urkunden		30
III. Schlussbestimmungen	31	
§ 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung		31
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten		31
§ 24 Inkrafttreten		32

Anlagen Studienverlaufsplan 1 + 2

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs Bildung & Erziehung (dual). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. entfällt

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A. ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) entfällt

(3) Die besondere Eignung für einen ausbildungsintegrierenden Studiengang nach § 66 Abs. 1 HochSchG ist durch einen Ausbildungs-, Praktikums- oder Arbeitsvertrag in einer anerkannten Bildungs- oder Erziehungseinrichtung spätestens bis zum Ende des dritten Studienhalbjahres nachzuweisen. Ein entsprechender Stichtag wird Studienhalbjahresweise festgesetzt und den Studierenden mitgeteilt.

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservices. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Studienhalbjahre. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) In der Regelstudienzeit sind praktische Studienphasen enthalten. Der Studiengang beinhaltet (gemäß § 12 a) ein zusammenhängendes Berufspraktisches Studienhalbjahr und einzelne Praxissegmente, verteilt auf weitere 5 Studienhalbjahre zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (vgl. § 1 SoAnG).

(3) Das für den Studiengang angebotene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Studienhalbjahr abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

(5) entfällt

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende Beisitzende und Betreuende gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 12 a, Abs. 3 Var. 2
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
6. die Berufspraktischen Studien gemäß § 12 a

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) entfällt

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Studienhalbjahren; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 15 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(1a) Die Studierenden müssen eine Projektarbeit bezogen auf das Berufspraktische Studienhalbjahr (BPS) im 4. Studienhalbjahr bearbeiten.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. § 10(3) und (4) gelten entsprechend.

(3) Durch die Projektarbeit sollen handlungsfeldbezogene Kompetenzen (Fachkompetenz, Methodenkompetenz) und entsprechende Schlüsselqualifikationen (Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit) erlangt werden. Die Fähigkeit zur Entwicklung, Ausarbeitung und Präsentation von Konzepten soll im Rahmen der Projektarbeit nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

§ 12 Studienarbeit

entfällt

§ 12a

Berufspraktische Studien

(1) Der duale Fernstudiengang Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung beinhaltet ein Berufspraktisches Studienhalbjahr (BPS) und studienbegleitende Praxissegmente (PS) zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung.

(2) Das Berufspraktische Studienhalbjahr besteht in der Regel aus einer geeigneten studienbegleitenden Tätigkeit im Umfang von 800 Stunden. Das BPS inklusive Kolloquium und Projektarbeit entspricht 30 Credit-Points. Die studienbegleitenden Praxissegmente inklusive Praxisseminar und Online-Peer-Coaching entsprechen insgesamt 60 Credit-Points.

(3) Die Studierenden nehmen während des BPS an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen teil. Das BPS wird mit einer schriftlichen (Projektarbeit) und einer mündlichen Prüfungsleistung (Kolloquium über die Inhalte der Begleitveranstaltungen) abgeschlossen.

(4) Die studienbegleitenden Praxissegmente werden frühestens zu Beginn des siebten Studienhalbjahres mit einer schriftlichen Studienleistung (Praxisbericht) abgeschlossen.

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer das Berufspraktische Studiensemester bestanden und mindestens 180 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8(1) bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in zwei Exemplaren gebunden sowie in drei Exemplaren in digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

entfällt

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang können max. 210 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18(3) anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienhalbjahrs abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorzulegen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und

- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunden

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2a) Die Studierenden erhalten zusätzlich zur Bachelor-Urkunde die Urkunde über die staatliche Anerkennung, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben.

(3) Die Ausstellung der Urkunden in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) entfällt

Koblenz, den 09.06.2011

Prof. Dr. Günter J. Friesenhahn
Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwesen

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan
Regel-Studienhalbjahr, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

<p style="text-align: center;">Studienverlaufsplan Studienbeginn WS und SS Regel-Studienhalbjahr, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen</p>											
M o d u l - N r.	Modul- code	Modulbezeichnung	CP	Regelstudienhalbjahr der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL) Studienhalbjahre							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
	I/1	Aufgabenbereiche und Arbeitsfelder in Bildung und Erziehung	5	PL							1
	I/2	Kinder- und Jugendhilferecht, bildungs- und sozialpolitische Grundlagen	5		PL						1
	I/3.1	Organisation, Finanzierung und Vernetzung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	5			SL					
	I/3.2	Steuerung und Leitung, Management und Leadership (Wahlpflicht)	5						SL		
	I/4.1	Konzeptionsentwicklung	5					PL			1
	I/4.2	Qualitätsentwicklung und Evaluation	5						PL		1
	II/1.1	Humanwissenschaftliche Grundlagen	5	PL							1
	II/1.2	Entwicklungs- und Bildungsprozesse im Kindesalter	5	PL							1
	II/1.3	Erziehungs- und Bildungskonzepte	5		PL						1
	II/2.1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, Forschungsmethoden und Statistik	5	SL							
	II/2.2	Qualitative und quantitative Bildungsforschung	5						PL		1
	II/2.3	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	5		SL						
	II/2.4	Lebensweltorientierung in Erziehung und Bildung	5		PL						1
	II/3	Managing Diversity und Inklusion	5					PL			1
	III/1	Grundlagen und Ansätze von Beobachtungen und Dokumentation	5			PL					1
	III/2	Didaktisch-methodisches Ansätze	5			PL					1
	IV/1	Ästhetische Bildung und Kreativität	5			PL					1
	IV/2.1	Sprachbildung, Kommunikation und Medien	5					PL			1
	IV/2.2	Nachhaltige Bildung	5					SL			
	IV/3	Partizipation und Demokratie	5							SL	
	IV/4.1	Soziales und globales Lernen	5						PL		1
	IV/4.2	Ethische Bildung	5							PL	1
	V/1	International Studies (Wahlpflichtfach)	5						SL		
	Bachelor- Thesis	Bachelor-Thesis	10							PL	2
	Praxisseg- ment	Praxissegment inkl. Online-Peer-Coaching	6 x 5	(SL)	SL	SL		SL	SL	(SL)	
		Praxisseminar	6 x 5	(SL)	SL	SL		SL	SL	(SL)	

	Berufspraktisches Studienhalbjahr	Berufspraktisches Studienhalbjahr	20				SL				
		Begleitveranstaltungen zum Berufspraktischen Studienhalbjahr	5				PL				1
		Projektarbeit	5				PL				1

PL = Prüfungsleistung nach § 8 (1)

SL = Studienleistung nach § 8 (2)

CP = Credit-Points

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Applied Physics“ an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 08.Juni 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Mathematik und Technik am 18.05.2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang *Applied Physics* an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, vom 02.12.2008 (StAnz. S. 2000), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 17.12.2010 (Amtliches Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz 05/2010, S. 6), beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

1. § 3 (2), Satz 1 erhält folgende Fassung: „Das Lehrangebot besteht aus Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Projekten, die in 7 Pflicht- und 6 Wahlpflichtmodule im Umfang von je 3-6 Semesterwochenstunden organisiert sind.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Studium wird zugelassen, wer einen Bachelor-Abschluss oder einen Diplomabschluss aus den Bereichen Naturwissenschaft, Ingenieurwissenschaft, der angewandten Mathematik oder Informatik nachweist oder einen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Abschluss in einem Studiengang besitzt, der nach Feststellung des Prüfungsausschusses eine hinreichende Basis für den Master-Studiengang Applied Physics darstellt. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet worden sein. Bewerber, deren Gesamtnote zwischen 2,1 und 2,5 liegt, werden einem fachlichen Auswahlverfahren unterzogen, das mindestens zwei Professoren abnehmen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Auswahlkommission und beschließt Richtlinien zur Durchführung des Auswahlverfahrens. Einzelheiten des Auswahlverfahrens sind in Anlage B geregelt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht maximal 15 ECTS übersteigt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.“
3. § 17 (10), Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die schriftliche Ausarbeitung zur Master-Arbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in zweifach gebundener Form, bei externen Arbeiten in dreifach gebundener Form, zugehen.“

4. In Anhang A wird nach der Liste der Pflichtmodule folgender Satz gestrichen:
„Zugangsvoraussetzung für das Modul Nuclear and Solid State Physics ist das bestandene Modul Atomic and Molecular Physics.“
5. In Anhang A wird nach der Liste der Wahlpflichtmodule folgender Satz gestrichen: „Die Wahlpflichtmodule 9, 10, 11 und 12 setzen das bestandene Pflichtmodul Atomic and Molecular Physics voraus.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Applied Physics an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher für sie gültigen Prüfungsordnung.

Remagen, den 08. Juni 2011

Prof. Dr.rer.nat. Dietrich Holz
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business/Sportmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen vom 27.05.2011

Auf Grund des § 29 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl 2003, S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.07.2010 (GVBl 2010, S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Betriebs- und Sozialwirtschaft am 13.04.2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft/Logistik und E-Business/Sportmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen, vom 25.07.2006 (StAnz. S. 1211) beschlossen.

Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

1. § 1 wird nach Absatz 6 um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht maximal 15 ECTS übersteigt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.“

2. § 10 Abs. 1 letzter Satz: „Davon unberührt bleibt das Recht auf Freiversuche nach § 29 HochSchG.“ wird gestrichen.

3. § 13 wird nach Absatz 5 um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage.“

4. § 14 „Freiversuch“ wird gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Änderungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.
2. Studierende, die das Studium in dem o .g. Masterstudiengang vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

Remagen, den 27.05.2011

Prof. Dr. Lutz Thieme
Dekan des Fachbereichs BSW
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Medizintechnik, Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 08. Juni 2011

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), mehrfach geändert, zuletzt durch Gesetz vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik der Fachhochschule Koblenz am 20.04.2011 die folgende Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Medizintechnik, Sportmedizinische Technik sowie Optik- und Lasertechnik an der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Prüfungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

INHALT

I. ALLGEMEINES	41
§ 1 ZWECK UND UMFANG DER BACHELORPRÜFUNG	41
§ 2 ABSCHLUSSGRAD	41
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	41
§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES	42
§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	42
§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT	43
II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN	45
§ 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN	45
§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN	46
§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	46
§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	47
§ 11 ENTFÄLLT	48
§ 12 ENTFÄLLT	48
§ 13 ABSCHLUSSARBEIT	48
§ 14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT	49
§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN	49
§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	50
§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER BACHELORPRÜFUNG	51
§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT	51
§ 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN	52
§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS	53
§ 21 URKUNDE	54
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	55
§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER BACHELORPRÜFUNG	55
§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	55
§ 24 INKRAFTTRETEN	55
Anlagen 1 + 2	Studienverlaufsplan Medizintechnik
Anlagen 3 + 4	Studienverlaufsplan Sportmedizinische Technik
Anlagen 5 + 6	Studienverlaufsplan Optik und Lasertechnik

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge Medizintechnik, Sportmedizinische Technik sowie Optik und Lasertechnik. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in den Anlagen dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. dem Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B.Sc".) verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(3) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase enthalten. Sie umfasst mindestens 12 Wochen, höchstens jedoch 6 Monate und entspricht 15 Credit-Points. Vor Beginn des Praxisprojektes müssen mindestens 135 Credit Points erbracht sein. Diese praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige praktische Projekte ersetzt werden. Einzelheiten regelt die Anlage. Wird das Studium in dualer Form durchgeführt, ersetzen die betrieblichen Tätigkeiten im Rahmen der hierbei erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung die praktische Studienphase.

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot regeln die Anlagen. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in den Anlagen „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören mindestens an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die mehrheitliche Vertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 72 Abs. 2 HochSchG ist zu gewährleisten.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz § 6(2) bestellt werden, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende Beisitzende und Betreuende gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9, § 14,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen sowie die praktische Studienphase gemäß § 4(2) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Koblenz in dem jeweiligen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Außerdem legt der Prüfungsausschuss den Termin des Kolloquiums zur Abschlussarbeit fest. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 5 Tage liegen.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attest oder eines psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychThG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest fordern.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 120 Minuten und werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden bewertet.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage.

§ 11

Projektarbeit

entfällt

§ 12

Studienarbeit

entfällt

§ 13

Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase gemäß § 4(2) abgeleistet hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung mindestens 8 und höchstens 12 Wochen. Die Fristverlängerungen gemäß § 8(1) bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht als PDF-Datei und in zweifach gebundener Form, bei externen Arbeiten in dreifach gebundener Form, zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Kolloquium zur Abschlussarbeit

(1) Gegenstand des Kolloquiums ist das Themenfeld der Abschlussarbeit. Darüber hinaus können Inhalte aus dem Studium geprüft werden. Das Kolloquium dauert in der Regel mindestens 20 und höchstens 60 Minuten und findet vor einer Kommission statt, der folgende Personen angehören:

1. Die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und ein weiteres prüfendes Mitglied gemäß § 6(2),
2. oder die oder der Betreuende der Abschlussarbeit und eine weitere vom Prüfungsausschuss bestimmte sachkundige beisitzende Person.

(2) § 9(5), (6), (7) und (8) gelten entsprechend.

(3) Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss aller übrigen Teile der Bachelorprüfung gemäß § 1(2) absolviert werden.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Bachelorstudiengang müssen 180 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18(3) anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind und die Leistungen nach § 4(2) erbracht wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Die letzte Wiederholungsmöglichkeit findet in Form einer mündlichen Prüfung unter Beteiligung von zwei Prüfenden statt. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Ordnung geregelten Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen. Das Kolloquium zur Abschlussarbeit kann ebenfalls nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Versäumen Studierende die Frist zur Anmeldung, gilt der entsprechende Prüfungsversuch als nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz § 18(3) bleibt davon unberührt.

(5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend; Absatz (2) gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Immatrikulation vorzulegen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,2) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden können weitere Leistungen im Diploma Supplement bescheinigt werden.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung in den Studiengängen Medizintechnik und Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik und Mess- und Sensortechnik vom 25.07.2006 (veröffentlicht am 11.09.2006 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 1253) zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 02.06. 2008 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, S. 1218) außer Kraft.

(3) Studierende, die das Studium in den Studiengängen Medizintechnik und Sportmedizinische Technik, Optik und Lasertechnik und Mess- und Sensortechnik an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der in Absatz (2) bezeichneten Prüfungsordnung. Prüfungen und Leistungsnachweise können noch 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

Remagen, den 08. Juni 2011

Prof. Dr.rer.nat. Dietrich Holz
Dekan des Fachbereichs Mathematik und Technik
der Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Medizintechnik Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Studienbeginn WS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung		Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote (Credit-Points)
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Mathematik I	PL	4V+2Ü						8
		Mathematik II	PL		4V+2Ü					8
		Mathematik III	PL			4V+2Ü				7
		Physik I	PL	4V+2Ü	2Pr					10
		Physik II	PL		4V+2Ü	2Pr				9
		Physik III	PL			4V				5
		Informatik	PL	2V+2Ü	1V+1Ü					7
		Wirtschaft und Sprachen	PL	3V+1Ü	1V+1Ü					6
		Elektrotechnik	PL		6V+2Ü	2Pr				11
		Mess- und Sensortechnik	PL			4V+2Ü				7
		Signalverarbeitung	PL			4V+2Ü				7
		Digitaltechnik ¹⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Regelungstechnik ²⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Grundlagen der Medizin	PL	4V						5
		Bildgebung	PL				3V+2Pr			7,5
		Funktionsdiagnostik und Monitoring	PL				4V+2Pr			7,5
		Robotik ²⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Laboranalytik ³⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Bildverarbeitung	PL					4V+2Pr		7,5
		Medizinische Gerätetechnik	PL					4V+2Pr		7,5
		Praktische Studienphase	SL						450 St	15
		Bachelorarbeit	PL						360 St	12
		Bachelorkolloquium	PL						90 St	3
				17V+7Ü	16V+8U+ 2Pr	16V+6U+ 4Pr	15V+8Pr	16V+8Pr	900 St	180
V = Vorlesungsstunden, Ü = Übungsstunden; Pr = Praktikumsstunden, St = Stunden										
1) setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik										
2) setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik										
3) setzt folgende bestandene Module voraus: Klausur von Physik II und ein Physikpraktikum										
PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)										
SL = Studienleistung nach § 7 (3)										

Anlage 2: Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Medizintechnik Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Studienbeginn SS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung		Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote (Credit-Points)
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Mathematik I	PL	4V+2Ü						8
		Mathematik II	PL		4V+2Ü					8
		Mathematik III	PL			4V+2Ü				7
		Physik I	PL	4V+2Ü	2Pr					10
		Physik II	PL		4V+2Ü	2Pr				9
		Physik III	PL			4V				5
		Informatik	PL	2V+2Ü	1V+1Ü					7
		Wirtschaft und Sprachen	PL	3V+1Ü	1V+1Ü					6
		Elektrotechnik	PL		6V+2Ü	2Pr				11
		Mess- und Sensortechnik	PL			4V+2Ü				7
		Signalverarbeitung	PL			4V+2Ü				7
		Digitaltechnik ¹⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Regelungstechnik ²⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Grundlagen der Medizin	PL	4V						5
		Bildgebung	PL					3V+2Pr		7,5
		Funktionsdiagnostik und Monitoring	PL					4V+2Pr		7,5
		Robotik ²⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Laboranalytik ³⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Bildverarbeitung	PL				4V+2Pr			7,5
		Medizinische Gerätetechnik	PL				4V+2Pr			7,5
		Praktische Studienphase	SL						450 St	15
		Bachelorarbeit	PL						360 St	12
		Bachelorkolloquium	PL						90 St	3
				17V+7Ü	16V+8U+ 2Pr	16V+6U+ 4Pr	16V+8Pr	15V+8Pr	900 St	180
V = Vorlesungsstunden, Ü = Übungsstunden; Pr = Praktikumsstunden, St = Stunden										
1) setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik										
2) setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik										
3) setzt folgende bestandene Module voraus: Klausur von Physik II und ein Physikpraktikum										
PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)										
SL = Studienleistung nach § 7 (3)										

Anlage 3: Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Sportmedizinische Technik

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Studienbeginn WS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung		Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote (Credit-Points)
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Mathematik I	PL	4V+2Ü						8
		Mathematik II	PL		4V+2Ü					8
		Mathematik III	PL			4V+2Ü				7
		Physik I	PL	4V+2Ü	2Pr					10
		Physik II	PL		4V+2Ü	2Pr				9
		Informatik	PL	2V+2Ü	1V+1Ü					7
		Wirtschaft und Sprachen	PL	3V+1Ü	1V+1Ü					6
		Elektrotechnik	PL		6V+2Ü	2Pr				11
		Mess- und Sensortechnik	PL			4V+2Ü				7
		Signalverarbeitung	PL			4V+2Ü				7
		Digitaltechnik ¹⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Regelungstechnik ²⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Grundlagen der Medizin	PL	4V						5
		Angewandte Sportmedizinische Messtechnik I ³⁾	PL			2V+2Pr				5
		Angewandte Sportmedizinische Messtechnik II ³⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Bildgebung	PL				3V+2Pr			7,5
		Ergonomie und Prävention	PL				4V+2Pr			7,5
		Leistungsdiagnostik ³⁾	PL					2V+4Pr		7,5
		Mathematische Methoden im Sport	PL					2V+4Ü		7,5
		Sportgeräte und Materialien	PL					4V+2Pr		7,5
		Praktische Studienphase	SL						450 St	15
		Bachelorarbeit	PL						360 St	12
		Bachelorkolloquium	PL						90 St	3
				17V+7Ü	16V+8Ü+2Pr	14V+6Ü+6Pr	15V+8Pr	12V+4Ü+8Pr	900 St	180
V = Vorlesungsstunden, Ü = Übungsstunden; Pr = Praktikumsstunden, St = Stunden										
1) setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik										
2) setzt folgendes bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik										
3) setzt folgendes bestandene Module voraus: Grundlagen der Medizin										
PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2) SL = Studienleistung nach § 7 (3)										

Anlage 4: Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Sportmedizinische Technik

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Studienbeginn SS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung		Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote (Credit-Points)
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Mathematik I	PL	4V+2Ü						8
		Mathematik II	PL		4V+2Ü					8
		Mathematik III	PL			4V+2Ü				7
		Physik I	PL	4V+2Ü	2Pr					10
		Physik II	PL		4V+2Ü	2Pr				9
		Informatik	PL	2V+2Ü	1V+1Ü					7
		Wirtschaft und Sprachen	PL	3V+1Ü	1V+1Ü					6
		Elektrotechnik	PL		6V+2Ü	2Pr				11
		Mess- und Sensortechnik	PL			4V+2Ü				7
		Signalverarbeitung	PL			4V+2Ü				7
		Digitaltechnik ¹⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Regelungstechnik ²⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Grundlagen der Medizin	PL	4V						5
		Angewandte Sportmedizinische Messtechnik I ³⁾	PL			2V+2Pr				5
		Angewandte Sportmedizinische Messtechnik II ³⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Bildgebung	PL					3V+2Pr		7,5
		Ergonomie und Prävention	PL					4V+2Pr		7,5
		Leistungsdiagnostik ³⁾	PL				2V+4Pr			7,5
		Mathematische Methoden im Sport	PL				2V+4Ü			7,5
		Sportgeräte und Materialien	PL				4V+2Pr			7,5
		Praktische Studienphase	SL						450 St	15
		Bachelorarbeit	PL						360 St	12
		Bachelorkolloquium	PL						90 St	3
				17V+7Ü	16V+8Ü+ 2Pr	14V+6Ü+ 6Pr	12V+4Ü+ 8Pr	15V+8Pr	900 St	180
V = Vorlesungsstunden, Ü = Übungsstunden; Pr = Praktikumsstunden, St = Stunden										
1) setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik										
2) setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik										
3) setzt folgende bestandene Module voraus: Grundlagen der Medizin										
PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)										
SL = Studienleistung nach § 7 (3)										

Anlage 5: Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Optik und Lasertechnik Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Studienbeginn WS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung		Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote (Credit-Points)
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Mathematik I	PL	4V+2Ü						8
		Mathematik II	PL		4V+2Ü					8
		Mathematik III	PL			4V+2Ü				7
		Physik I	PL	4V+2Ü	2Pr					10
		Physik II	PL		4V+2Ü	2Pr				9
		Physik III	PL			4V				5
		Informatik	PL	2V+2Ü	1V+1Ü					7
		Wirtschaft und Sprachen	PL	3V+1Ü	1V+1Ü					6
		Elektrotechnik	PL		6V+2Ü	2Pr				11
		Mess- und Sensortechnik	PL			4V+2Ü				7
		Signalverarbeitung	PL			4V+2Ü				7
		Digitaltechnik ¹⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Regelungstechnik ²⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Grundlagen der Optik und Lasertechnik	PL	4V						5
		Lasermesstechnik	PL				2V+4Pr			7,5
		Lasermaterialbearbeitung	PL				4V+2Pr			7,5
		Laserphysik und Lichtwellenleitertechnik ³⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Optikrechnen ⁴⁾	PL					4V+2Ü		7,5
		Optik	PL					4V+2Pr		7,5
		Optische Analytik und Spektroskopie	PL					2V+3Pr		7,5
		Praktische Studienphase	SL						450 St	15
		Bachelorarbeit	PL						360 St	12
		Bachelorkolloquium	PL						90 St	3
				17V+7Ü	16V+8Ü+ 2Pr	16V+6Ü+ 4Pr	14V+10Pr	14V+2Ü+ 7Pr	900 St	180
V = Vorlesungsstunden, Ü = Übungsstunden; Pr = Praktikumsstunden, St = Stunden										
1) setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik										
2) setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik										
3) setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik I, II, Physik III										
4) setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Physik III										
PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)										
SL = Studienleistung nach § 7 (3)										

Anlage 6: Studienverlaufsplan - Module des Studiengangs Optik und Lasertechnik Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan Studienbeginn SS Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen										
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung		Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote (Credit-Points)
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
		Mathematik I	PL	4V+2Ü						8
		Mathematik II	PL		4V+2Ü					8
		Mathematik III	PL			4V+2Ü				7
		Physik I	PL	4V+2Ü	2Pr					10
		Physik II	PL		4V+2Ü	2Pr				9
		Physik III	PL			4V				5
		Informatik	PL	2V+2Ü	1V+1Ü					7
		Wirtschaft und Sprachen	PL	3V+1Ü	1V+1Ü					6
		Elektrotechnik	PL		6V+2Ü	2Pr				11
		Mess- und Sensortechnik	PL			4V+2Ü				7
		Signalverarbeitung	PL			4V+2Ü				7
		Digitaltechnik ¹⁾	PL				4V+2Pr			7,5
		Regelungstechnik ²⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Grundlagen der Optik und Lasertechnik	PL	4V						5
		Lasermesstechnik	PL					2V+4Pr		7,5
		Lasermaterialbearbeitung	PL					4V+2Pr		7,5
		Laserphysik und Lichtwellenleitertechnik ³⁾	PL					4V+2Pr		7,5
		Optikrechnen ⁴⁾	PL				4V+2Ü			7,5
		Optik	PL				4V+2Pr			7,5
		Optische Analytik und Spektroskopie	PL				2V+3Pr			7,5
		Praktische Studienphase	SL						450 St	15
		Bachelorarbeit	PL						360 St	12
		Bachelorkolloquium	PL						90 St	3
				17V+7Ü	16V+8Ü+ 2Pr	16V+6Ü+ 4Pr	14V+2Ü+ 7Pr	14V+10Pr	900 St	180
V = Vorlesungsstunden, Ü = Übungsstunden; Pr = Praktikumsstunden, St = Stunden										
1) setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Informatik										
2) setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik III, Elektrotechnik										
3) setzt folgende bestandene Module voraus: Mathematik I, II, Physik III										
4) setzt folgendes bestandenes Modul voraus: Physik III										
PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)										
SL = Studienleistung nach § 7 (3)										

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Technik
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Jochen Wolf

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaftslehre „Bachelor of Science in Business Administration“ an der Fachhochschule Koblenz vom 18. Mai 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBL., S. 167), geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den allgemeinen grundständigen Bachelor-Studiengang „Bachelor of Science in Business Administration“ vom 05. Mai 2005, in der geänderten Fassung vom 27. Oktober 2010, beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

In § 20 Abs. 1 Satz 3 wird der 2. Halbsatz („§ 21 Abs. 3 bleibt unberührt“) ersatzlos gestrichen. Der sich davor befindliche Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

§ 21 Abs. 1 bis 3 wird ersatzlos in vollem Umfang aufgehoben. Im Text der Prüfungsordnung wird dies durch den Hinweis „aufgehoben“ kenntlich gemacht.

Artikel 3

§ 29 erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderungsordnung vom 18.05.2011 aufgenommen haben, beenden ihr Studium auf der Basis der vor der Änderungsordnung geltenden Fassung der Prüfungsordnung.

Artikel 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 18.05.2011

Professor Dr. Werner Hecker

Dekan

Fachbereich Betriebswirtschaft

Fachhochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereiches Betriebswirtschaft
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Werner Hecker

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Betriebswirtschaftslehre „Master of Science in Business Management“ an der Fachhochschule Koblenz vom 18. Mai 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 HochSchG vom 21. Juli 2003 (GVBL., S. 167), geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 18. Mai 2011 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Master of Science in Business Management“ vom 15. Januar 2007, in der geänderten Fassung vom 27. Oktober 2010, beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde von der Präsidentin der Fachhochschule Koblenz am 27.05.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

§ 4 wird durch einen neuen Absatz (5) ergänzt:

(5) In **begründeten Ausnahmefällen** kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden, bevor die Abschlussprüfung des Bachelor-Studienganges abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen ausschließlich aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium besteht. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Master-Semesters nachgewiesen werden.

Artikel 2

In § 20 Abs. 1 Satz 3 wird der 2. Halbsatz („§ 21 Abs. 3 bleibt unberührt“) ersatzlos gestrichen. Der sich davor befindliche Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 3

§ 21 Abs. 1 bis 3 wird ersatzlos in vollem Umfang aufgehoben. Im Text der Prüfungsordnung wird dies durch den Hinweis „aufgehoben“ kenntlich gemacht.

Artikel 4

§ 29 erhält folgende Fassung:

Übergangsvorschrift

Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderungsordnung vom 18.05.2011 aufgenommen haben, beenden ihr Studium auf der Basis der vor der Änderungsordnung geltenden Fassung der Prüfungsordnung.

Artikel 5

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 18.05.2011

Professor Dr. Werner Hecker

Dekan

Fachbereich Betriebswirtschaft

Fachhochschule Koblenz

Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz für das Wintersemester 2011/12 vom 24. Juni 2011

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347, BS Anhang I 145), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Senat der Fachhochschule Koblenz am 30. März 2011 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. Juni 2011, Az.: 974-52 355/40 (2), genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2011/12 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2012 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2011/12 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2011 für das Wintersemester 2011/12 zur Fortsetzung ihre Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 24. Juni 2011

Fachhochschule Koblenz
Prof. Ingeborg Henzler
Präsidentin

Anlage 1 (zu § 1)

zur Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Fachhochschule Koblenz
für das Wintersemester 2011/12

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Advanced Professional Studies	Master	30*
Bauwirtschaftsingenieur	Bachelor	20
Betriebswirtschaftslehre	Bachelor	100
Betriebswirtschaftslehre: Gesundheits- und Sozialwirtschaft	Bachelor	70
Betriebswirtschaftslehre: Logistik und E-Business	Bachelor	70
Bildung und Erziehung	Bachelor	35
Bildungs- und Sozialmanagement	Bachelor	35
Freie Kunst Keramik/Glas	Bachelor	4
Freie Kunst Keramik/Glas	Master	2
Marketing and International Business	Bachelor	30
Mechanical Engineering	Bachelor	90
Medizintechnik	Bachelor	55
Mittelstandsmanagement	Bachelor	30
Pädagogik der Frühen Kindheit	Bachelor	35
Product Development and Design	Bachelor	40
Soziale Arbeit	Bachelor	70
Soziale Arbeit (Fernstudium)	Bachelor	35
Sportmanagement	Bachelor	25
Sportmedizinische Technik	Bachelor	20
Wirtschaftsingenieur Elektrotechnik	Bachelor	20
Wirtschaftsingenieur Maschinenbau	Bachelor	20

*Jahreskapazität

Anlage 2 (zu § 2)

zur Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester an der Fachhochschule Koblenz für das Wintersemester 2011/12

Studiengang	Fach- semester *)									
		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Bachelor: Soziale Arbeit	70	70								
Bachelor: Soziale Arbeit (Fernstudiengang)	35	37	37							
Bachelor: Bildung und Erziehung	35									
Bachelor: Bildungs- und Sozialmanagement	35	35	32	35	34					
Bachelor: Pädagogik der Frühen Kindheit	35	38			34					
Bachelor: Marketing and International Business	35	0	0	0	0					
Bachelor: Mittelstandsmanagement	30	0	0	0	0					

*) maximale Hörerzahl je Semester

**Berichtigung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen
Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik,
Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz vom
30.03.2011**

Die Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen Bauwirtschaftsingenieur, Wirtschaftsingenieur-Elektrotechnik, Wirtschaftsingenieur-Maschinenbau an der Fachhochschule Koblenz vom 30.03.2011, Amtliches Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz Nr. 02/2011 vom 20.04.2011, S. 107 ff. wird wegen einer offenbaren Unrichtigkeit (Übertragungsfehler) wie folgt berichtigt:

In Anlage 3, Studienverlaufsplan d. BA-Studiengangs Bauwirtschaftsing. Teil 2: b. Beginn Wintersemester, Seite 127 tritt beim 8. Pflichtmodul anstelle der offenbaren Unrichtigkeit (Übertragungsfehler) „Gründungsmanagement“ der Text „Arbeitsrecht“.

Koblenz, den 21.06.2011

Nadine Hürth

Anlage

Anlage 3, Studienverlaufsplan d. BA-Studiengangs Bauwirtschaftsing. Teil 2: b. Beginn Wintersemester in der berichtigten Fassung vom 21.06.2011

